

4.8. Die letztwillige Verfügung

Die beiden Rechtsordnungen entsprechen einander im Grunde, Abweichungen gibt es jedoch in Bezug auf die Form des fremdhändigen Testaments, auf das Testament von Personen, die unter Sachwalterschaft stehen, auf das notarielle Testament sowie auf die Ordensgelübde.

Grundsätzlich kann mit einer letztwilligen Verfügung das Schicksal der Verlassenschaft bestimmt werden. Das Testament ist jederzeit widerrufbar.²⁹¹

Die Voraussetzungen

Voraussetzungen für die letztwillige Verfügung sind in beiden Rechtsordnungen dieselben, es gibt hier bloß eine wörtliche Differenz, der tatsächliche Inhalt ist aber derselbe: Der letzte Wille muss selbst erklärt werden, dieser Wille muss bestimmt, mit Überlegung und Ernst, frei von Drohung, List und wesentlichem Irrtum erklärt werden.²⁹²

Eine letztwillige Verfügung kann außergerichtlich oder gerichtlich, schriftlich oder mündlich und schriftlich mit oder ohne Zeugen ergehen.²⁹³

Das mündliche Testament

Durch die Novellen in Liechtenstein 2012 und in Österreich 2004 wurde das mündliche Testament als ordentliche Testamentsform beseitigt. Die Notformen der Schiffs-, Seuchen- und Militärtestamente wurden durch ein gemeinsames Nottestament ersetzt.

Ein mündliches Testament ist nur noch als Nottestament möglich, nämlich dann, wenn unmittelbar Gefahr droht unter Beiziehung von zwei fähigen Zeugen, die beide anwesend sein müssen. Das Nottestament verliert seine Wirkung nach drei Monaten ab Wegfall der Gefahr.²⁹⁴

Sinn der Beschränkung ist der Missbrauchsschutz, da in der Praxis letztwillige mündliche Anordnungen immer wieder zur Vortäuschung einer Anordnung ausgenutzt wurden. Aufgrund des schwierig zu erbringenden Beweises ist das mündliche Testament sehr anfällig für etwaigen Missbrauch.²⁹⁵

²⁹¹ § 552 öABGB; § 552 fIABGB.

²⁹² §§ 564 f öABGB; § 565 fIABGB.

²⁹³ § 577 öABGB; § 577 fIABGB.

²⁹⁴ § 584 öABGB; § 597 fIABGB.

²⁹⁵ BuA 12/2012 46.